OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701900/7/StB

Datum:
Linz, 24. August 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der S-M S, D, K b L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 05.05.2022, GZ: BHUU/922160001344/22, wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. August 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden.

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag der Beschwerdeführerin zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte, Behörde, [bB]) vom 05.05.2022, GZ: BHUU/922160001344/22, wurde über S-M S (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 16 Stunden, wegen folgender Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm. der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung, verhängt:

„Datum/Zeit: 11.02.2022, 16:00 Uhr
Ort: H, M

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Polizeiinspektion H in H, M einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und dabei keineAtemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mitmindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl aufgrund der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022, idF BGBl. II Nr. 46/2022 beimBetreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske der SchutzklasseFFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist. Sie haben keine Maske getragen.“

Begründet wurde dieses im Wesentlichen damit, dass die Bf die Polizeiinspektion Hellmonsödt betreten und dabei keine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard getragen habe. Sie habe auch der Aufforderung eine FFP2-Maske zu tragen nicht Folge geleistet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 01.06.2022, da die erwähnten Angaben der Wahrnehmung der Bf und der eines weiteren Zeugen widersprechen würden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20.06.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 02.08.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der die Bf anwesend war und zwei Zeugen einvernommen wurden. Die Bf konnte in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 03.08.2022 übermittelt, die Bf beantragte mit Email vom 15.08.2022 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.08.2022.

II.2. Für das erkennende Gericht steht unbestritten fest, dass die Bf am 11.02.2022, 16:00 Uhr, die Polizeiinspektion in Hellmonsödt betreten hat ohne dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Dieser, vom meldungslegenden Beamten im Rahmen seiner Amtshandlung festgestellte Sachverhalt wurde auch von der Bf unbestritten im Rahmen ihrer Aussage in der Verhandlung bzgl. des Maskentragens zugestanden. Unterschiedliche Auffassungen bestanden bzgl. der Aufforderung zum Aufsetzen einer entsprechenden Maske und bzgl. der Anzeigeerstattung.

Der Beamte gab in seiner Vernehmung in der Verhandlung an, die Bf unmissverständlich auf die Masken-Trageverpflichtung an einem öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum hingewiesen und zum Tragen einer derartigen Maske aufgefordert zu haben. Zudem hat dieser die Bf in Kenntnis gesetzt, dass es sich dabei um eine verwaltungsstrafrechtlich relevante Handlung nach dem Covid-Maßnahmengesetz handelt. Eine gesundheitliche Befreiung bzw. ein Maskenbefreiungsattest wurde von der Bf zu keinem Zeitpunkt im Rahmen der Amtshandlung behauptet. Auch entfaltet das lediglich auf einem Mobiltelefon vorgewiesene Attest einer Allgemeinmedizinerin aus Deutschland vom 11.01.2021, wonach es der Bf aus medizinischen Gründen unzumutbar ist, eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der SARS-Covid-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung des Landes Berlins zu tragen, keine Wirkung hinsichtlich der Glaubhaftmachung. Nähere Angaben zu den dazu durchgeführten fachärztlichen Untersuchungen wurden verweigert.

II.3. Die Angaben des Meldungslegers zu seinem Vorgehen wurden im Rahmen der Verhandlung nochmals bestätigt und erscheinen aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich als plausibel. Es hat demnach eine Aufforderung zum Maskentragen bzw. einen Hinweis auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben. Die Bf hat darauf auch

reagiert und geantwortet, dass Sie aufgrund des Gesundheitszustandes des weiteren Zeugen keine Maske tragen könne. Es können keinerlei Umstände erblickt werden, warum der Meldungsleger die Bf wahrheitswidrig belasten sollte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 3 4. Covid-19-Maßnahmenverordnung in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Nach § 21 Abs. 1 Z 2 leg. cit. ist bei Amtshandlungen und gegenüber Organen des öffentl. Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes bezüglich einer eventuellen Befreiung bzgl. des Maskentragens bestehen.

Nach § 8 Abs. 3 Z 2 Covid-19-Maßnahmengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer die in einer Verordnung gemäß § 4 oder 4a genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder sonstigen an ihn gerichteten Auflagen betritt.

III.2. Am 11.02.2022, 16:00 Uhr, hat die Bf die PI Hellmonsödt, somit einen öffentlichen Ort in einem geschlossenem Raum ohne FFP2-Maske od. Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard betreten. Eine Polizeiinspektion ist ein öffentlicher Ort in einem geschlossenem Raum, der für die Allgemeinheit bzw. jedermann zu gleichen Bedingungen zugänglich ist. Die Angaben des Meldungslegers zum Vergehen sind plausibel und wurden im Rahmen der zeugenschaftl. Aussage in der Verhandlung nochmals bestätigt.

Der bB kann mit ihren Feststellungen, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung im Straferkenntnis nicht entgegengetreten werden. Aktuell wurden diese Bestimmungen auch vom Verfassungsgerichtshof noch nicht aufgehoben, gehören diese nach wie vor (sofern noch in Kraft) dem Rechtsbestand an und werden auch vom erkennenden Gericht somit nicht dahingehend angezweifelt.

III.3. Der objektive Tatbestand ist durch das Nichttragen einer FFP2-Atemschutzmaske und durch die Wahrnehmung des einschreitenden Beamten als erfüllt anzusehen. Die gesetzliche geforderte Glaubhaftmachung bzgl. eines Ausnahmetatbestandes ist der Bf im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts und auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht gelungen. Ein nicht im Original vorliegendes Befreiungsattest, das sich noch dazu auf die gesetzlichen Regelungen des Landes Berlin bezieht und lediglich auf einem Smartphone hergezeigt wird, wird vom erkennenden Gericht dazu als nicht ausreichend erachtet.

III.4. Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Das Vorbringen der Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass sie an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern es ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die im Straferkenntnis verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen zu rund 24 % aus und war aufgrund der Unbescholtenheit der Bf und ihrer ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse jedoch als etwas überhöht anzusehen und entsprechend zu reduzieren. Diese ist als tat- und schuldangemessen zu werten und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

III.6. Die von der Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig. Aus den gesetzlichen Gründen (insb. kann von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden) konnte daher auch nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden und eine Ermahnung ausgesprochen werden.

III.7. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten, da nur die vollständige Bestätigung des behördlichen Straferkenntnisses zu einer Kostenbeteiligung führt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Diese Regelungen sind entsprechend klar und unmissverständlich, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha